



Fachschaft

Intermedia Design

Satzung der Fachschaft Intermedia Design

Hochschule Trier × Fachbereich Gestaltung

Fassung vom 14. Mai 2021

INTERMEDIA DESIGN

Trier University
of Applied Sciences

H O C H
S C H U L E
T R I E R



Grundsätze

§ 1 Allgemeines

- § 1 1. Die Studierenden (immatrikulierten Studenten*innen) im Bachelorstudiengang Intermedia Design und im Masterstudiengang Design mit Schwerpunkt Intermedia Design (Fachschaftsvollversammlung) der Hochschule Trier bilden die Fachschaft Intermedia Design (Fachschaft). Sie sind damit die Fachschaftsmitglieder. Die Fachschaft ist Teil der Studentenschaft der Hochschule Trier und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Organe der Fachschaft

- § 2 1. Die Fachschaft kann folgende Organe bilden:
- § 2 1.1. Fachschaftsvollversammlung
 - § 2 1.2. Fachschaftsrat
 - § 2 1.3. Fachschaftsausschuss

§ 3 Rechte und Pflichten der Fachschaftsmitglieder

- § 3 1. Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, in den Organen der Fachschaft mitzuwirken.
- § 3 2. Jedes Fachschaftsmitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat.
- § 3 3. Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, in der Fachschaftsvollversammlung und im Fachschaftsrat gehört zu werden und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.



Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Allgemeines zur Fachschaftsvollversammlung

- § 4 1. Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Fachschaftsmitglieder an.
- § 4 2. Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste Organ der Fachschaft.
- § 4 3. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Sprecher oder stellvertretenden Sprecher des Fachschaftsrats geleitet.
- § 4 4. Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung für die Wahlen zum Fachschaftsrat.

§ 5 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- § 5 1. Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens einmal pro Semester vom Fachschaftsrat einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen:
 - § 5 1.1. auf Antrag von mindestens 30 Prozent der Fachschaftsmitglieder.
 - § 5 1.2. auf Antrag der Mehrheit der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat.
 - § 5 1.3. Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat innerhalb der ersten 10 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit einberufen. Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher öffentlich angekündigt werden.
- § 5 2. Der Termin für die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat festgesetzt. Der Termin ist so zu wählen, dass während der Vollversammlung oder danach (am selben Tag) keine Klausuren für Fachschaftsmitglieder stattfinden und der Termin in der Vorlesungszeit liegt.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung

- § 6 1. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 30 Prozent der Fachschaftsmitglieder (ordentliche Fachschaftsvollversammlung).
- § 6 2. Bei Anwesenheit von weniger als 30 Prozent der Fachschaftsmitglieder ist eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch am dritten Tag nach der Fachschaftsvollversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Die außerordentliche Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.



↑ FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG

§ 7 Beschlussfassungen der Fachschaftsvollversammlung

- § 7 1. Bei einer ordentlichen Fachschaftsvollversammlung werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Für- und Gegenstimmen gefasst. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Summe der Für- und Gegenstimmen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei gleicher Anzahl der Für- und Gegenstimmen wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit, so gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.
- § 7 2. Bei einer außerordentlichen Vollversammlung nach [§ 6 ABSATZ 2](#) dürfen Beschlüsse nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden.
- § 7 3. Die Vollversammlung kann jederzeit die Neuwahl des Fachschaftsrats beschließen. Es gilt [§ 11 ABSÄTZE 2 BIS 8](#).

§ 8 Weisungsrecht der Fachschaftsvollversammlung und Rechenschaftspflicht der studentischen Vertreter

- § 8 1. Die Fachschaftsvollversammlung ist den Mitgliedern des Fachschaftsrats gegenüber weisungsberechtigt. Den Mitgliedern des Fachschaftsrats steht jedoch unter Berücksichtigung des [§ 14 ABSATZ 2](#) jederzeit der Rücktritt offen.
- § 8 2. Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft schuldig. Diese erfolgt in Form von Protokollen oder auf Anfrage.
- § 8 3. Die studentischen Vertreter in den Gremien der Hochschule (z.B. Fachbereichsrat, Abteilungsrat) sowie in den Organen der Studentenschaft (z.B. Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss) sollen die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung vertreten.
- § 8 4. Die studentischen Vertreter in den Gremien der Hochschule, sowie in den Organen der Studentenschaft sollen der Fachschaftsvollversammlung Bericht erstatten, soweit ihre Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

§ 9 Protokoll der Fachschaftsvollversammlung

- § 9 1. Der Sprecher bestimmt bei jeder Vollversammlung einen Protokollführer aus dem Fachschaftsrat.
- § 9 2. Das Protokoll wird vom Sprecher sowie vom Protokollführer unterzeichnet. Ist der Protokollführer der Sprecher oder der Kassenwart, so muss ein weiteres Mitglied des Fachschaftsrats das Protokoll unterzeichnen.
- § 9 3. Das aktuelle Protokoll wird öffentlich zugänglich (im Idealfall online) bereitgestellt.
- § 9 4. Den Fachschaftsmitgliedern ist die Einsicht, der Download oder das Anfertigen einer Fotokopie zu ermöglichen.



Fachschaftsrat Intermedia Design

§ 10 Aufgaben und Tätigkeiten des Fachschaftsrat

- § 10 1. Der Fachschaftsrat führt zwischen den Vollversammlungen die Geschäfte der Fachschaft. Vom Fachschaftsrat beauftragte Fachschaftsmitglieder können ebenfalls im Namen der Fachschaft oder des Fachschaftsrats tätig werden (Fachschaftsausschuss).
- § 10 2. Ziel der Arbeit des Fachschaftsrats ist:
- § 10 2.1. Hilfe für die Fachschaftsmitglieder bei auftretenden Problemen.
 - § 10 2.2. Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts der Studenten, Professoren, Assistenten und anderen Mitarbeitern in der Fachrichtung Intermedia Design.
 - § 10 2.3. Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs innerhalb des Fachbereichs sowie mit anderen Fachbereichen und Fachschaften.
 - § 10 2.4. Förderung des Wohlbefindens der Studenten.
- § 10 3. Der Fachschaftsrat kann weitere Dienstleistungen anbieten.
- § 10 4. Arbeiten und Aufgaben des Fachschaftsrats sollen von allen Mitgliedern des Fachschaftsrats in möglichst gleichem Umfang übernommen werden.
- § 10 5. Fachschaftsmitglieder sollten an der Arbeit des Fachschaftsrats teilnehmen und beteiligt werden.
- § 10 6. Der Fachschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fachrichtung im Studierendenparlament vertreten ist.



↑ FACHSCHAFTSRAT INTERMEDIA DESIGN

§ 11 Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrat

- § 11 1. Der Fachschaftsrat wird in der ersten Fachschaftsvollversammlung des Wintersemesters gewählt. Plätze ausgeschiedener Fachschaftsratsmitglieder können im darauffolgenden Sommersemester neu gewählt werden. Ist dies nicht möglich, werden die Wahlen spätestens zwei Semester nach der letzten Wahl nachgeholt. Alternativ kann eine Urnenwahl durchgeführt werden.
- § 11 2. Die Wahl wird vom amtierenden Fachschaftsrat in einer freien, geheimen und gleichen Wahl durchgeführt. Sollte eine Fachschaftsvollversammlung in physischer Präsenz nicht möglich sein, können diese Wahlgrundsätze durch eine zeitlich entkoppelte Urnenwahl gewahrt bleiben.
- § 11 3. Spätestens eine Woche vor dem Wahltermin ist die Fachschaft über die Wahl zu informieren und um Kandidatenvorschläge zu bitten. Vorschläge können bis zu 24 Stunden vor der eigentlichen Wahl eingereicht werden.
- § 11 4. Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und maximal zehn Mitgliedern.
- § 11 5. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt, dies schließt die Mitglieder des amtierenden Fachschaftsrates ein.
- § 11 6. Jedes Mitglied der Fachschaft kann seine Stimme bis zu zehn verschiedenen Kandidaten geben.
- § 11 7. Für die Wahl des Fachschaftsrates gilt folgendes Verfahren:
- § 11 7.1. Die Wahl wird in einfacher Mehrheitswahl durchgeführt.
- § 11 7.2. Die Wahlberechtigten erhalten einen Wahlzettel, auf dem die Kandidaten benannt sind.
- § 11 7.3. Die Wählenden haben höchstens zehn Stimmen.
- § 11 7.4. Die zehn Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den neuen Fachschaftsrat. Kandidaten mit weniger als zwei Stimmen können kein Ratsmitglied werden. Sind weniger als fünf Kandidaten mit mindestens zwei Stimmen vorhanden, kommt kein neuer Fachschaftsrat zustande.
- § 11 7.5. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten ziehen diese alle in den Fachschaftsrat ein, auch wenn dadurch die Maximalgrenze von zehn Mitgliedern überschritten wird.
- § 11 7.6. Kandidaten mit mindestens einer Stimme sind automatisch Ersatzmitglieder des Fachschaftsrates, wenn sie ihre Wahl innerhalb der dazu bestimmten Frist annehmen.
- § 11 8. Gibt es keine Ersatzmitglieder und ist der Fachschaftsrat nicht voll besetzt, so können durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder aus der Fachschaft aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die von der Fachschaft gewählten Mitglieder.



↑ FACHSCHAFTSRAT INTERMEDIA DESIGN

- § 11 9. Als Wahlbeobachter wird mindestens eine Person aus dem Fachbereich hinzugezogen, die sich nicht zu Wahl stellt. Folgende Pflichten hat dieser zu erfüllen:
- § 11 9.1. Überwachung des Wahlvorgangs
 - § 11 9.2. Überwachung der Auszählung
 - § 11 9.3. Verfassung eines Protokolls über den Hergang der Wahl
- § 11 10. Eine Briefwahl ist auf Grund der Unverhältnismäßigkeit des Aufwands nicht möglich.

§ 12 Konstituierende Sitzung des Fachschaftsrat

- § 12 1. Der Sprecher des Fachschaftsrat setzt innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl die konstituierende Sitzung des neuen Fachschaftsrat unter seinem Vorsitz an. An der Sitzung sollen, sofern möglich, alter und neuer Rat teilnehmen.
- § 12 2. Bis zu dieser Sitzung bleibt der alte Fachschaftsrat im Amt.
- § 12 3. Stimmberechtigt bei dieser Sitzung sind nur die neuen Mitglieder.
- § 12 4. Der alte Fachschaftsrat übergibt das vorhandene Inventar, außerdem führt er die neuen Mitglieder in die Tätigkeit und das laufende Geschehen ein.
- § 12 5. Der neue Fachschaftsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Sprecher und einen Stellvertreter des Sprechers, sowie einen Kassenwart und dessen Stellvertreter. Der Fachschaftsrat kann entscheiden, dass statt des Sprechers und Vertreters ein Fachschaftssprecherteam aus zwei Fachschaftsratsmitgliedern gebildet wird. Es können weitere Referate beschlossen werden.

§ 13 Mitglieder des Fachschaftsrat

- § 13 1. Ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrat sind die nach [§ 11](#) gewählten Fachschaftsmitglieder.
- § 13 2. Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind im Fachschaftsrat ohne Stimmrecht.



Fachschaft Intermedia Design

↑ FACHSCHAFTSRAT INTERMEDIA DESIGN

§ 14 Amtszeit

§ 14 1. Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet:

§ 14 1.1. mit der konstituierenden Sitzung des neuen gewählten Fachschaftsrat.

§ 14 1.2. mit dem freiwilligen Rücktritt des Mitglieds.

§ 14 1.3. mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Fachschaft (z. B. Exmatrikulation).

§ 14 1.4. nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei Sitzungen und sonstigen Treffen des Fachschaftsrat und bei der Fachschaftsvollversammlung durch Mehrheitsvotum des Fachschaftsrates.

§ 14 2. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der Fachschaft verstößt oder seiner Amtsausübung nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Rat mit drei Viertel Stimmenmehrheit aller Ratsmitglieder. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der folgenden Fachschaftsvollversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 14 3. Mit Beendigung der Amtszeit ist das Mitglied verpflichtet:

§ 14 3.1. in seinem Besitz befindliches Eigentum oder Vermögen des Fachschaftsrat bzw. der Fachschaft, Zugang zum Fachschaftsraum usw. baldmöglichst zurückzugeben.

§ 14 3.2. im Auftrag oder im Namen des Fachschaftsrat übernommene oder durchgeführte Aktivitäten an ein anderes Mitglied abzugeben.

§ 14 3.3. vom scheidenden Mitglied ausgeübte Ämter werden mit Ende der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat abgelegt.

§ 14 4. Der Fachschaftsrat kann aufgelöst werden:

§ 14 4.1. auf Beschluss seiner Mitglieder in Zweidrittelmehrheit.

§ 14 4.2. durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.

§ 14 4.3. sofern nur noch weniger als fünf Mitglieder im Fachschaftsrat sind.

§ 14 5. Findet die Neuwahl des Fachschaftsrates in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode des aufgelösten Fachschaftsrates statt, so verlängert sich die Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrates automatisch bis zum übernächsten regulären Wahltermin. Bei einer Neuwahl in der ersten Hälfte der Legislaturperiode verkürzt sich die Amtszeit entsprechend auf den regulären Wahltermin.

§ 14 6. Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr und beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

§ 14 7. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds endet das Weisungsrecht der Fachschaftsvollversammlung gegenüber diesem Mitglied.

§ 14 8. Schneidet ein Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus, so rückt der nächste Kandidat nach. Steht kein Kandidat zur Verfügung, tritt [§ 11 ABSÄTZ 8](#) in Kraft.



↑ FACHSCHAFTSRAT INTERMEDIA DESIGN

§ 15 Ämter des Fachschaftsrat

- § 15 1. Die Ämter des Fachschaftsrat sind: Sprecher und stellvertretender Sprecher, Kassenwart und stellvertretender Kassenwart. Diese Ämter werden nur von je einer Person ausgeübt.
- § 15 2. Diese Ämter werden per Beschluss aus den Reihen des Fachschaftsrat besetzt. Eine Neubesetzung kann während der gesamten Legislaturperiode nach vorheriger Ankündigung in Form eines Tagesordnungspunktes zur darauffolgenden Sitzung erfolgen.
- § 15 3. Bei Rücktritt eines Amtsinhabers führt der Fachschaftsrat eine Neuwahl für dieses Amt nach [§ 15 ABSATZ 2](#) durch.
- § 15 4. Rechte und Pflichten dieser Ämter sind in [§ 16](#) für den Sprecher und seinen Vertreter und in [§ 22](#) für den Kassenwart und seinen Vertreter festgehalten.

§ 16 Sprecher und stellvertretender Sprecher des Fachschaftsrat

- § 16 1. Der Sprecher des Fachschaftsrats führt die Geschäfte des Fachschaftsrat und vertritt ihn nach außen. [§ 22](#) bleibt hiervon unberührt. Der Sprecher ist Ansprechpartner und Organisationsleiter für alle Angelegenheiten der Fachschaft und des Fachschaftsrat.
- § 16 2. Der Sprecher kann sich vom 2. Sprecher vertreten lassen und eine Aufgabenteilung mit diesem vornehmen.
- § 16 3. Der Sprecher kann Aufgaben an andere Mitglieder des Fachschaftsrat delegieren.
- § 16 4. Es besteht die Möglichkeit, ein gleichberechtigtes Sprecher-Team aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrat zu bilden. Diese Entscheidung muss im Fachschaftsrat einstimmig getroffen werden.

§ 17 Allgemeines zu den Sitzungen des Fachschaftsrat

- § 17 1. Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat stattfinden.
- § 17 2. Der Sprecher führt den Vorsitz der Sitzungen.
- § 17 3. Alle Mitglieder des Fachschaftsrat müssen zu den monatlichen Sitzungen erscheinen.

§ 18 Sitzungsprotokoll

- § 18 1. Für das Sitzungsprotokoll gilt sinngemäß [§ 9](#).



§ 19 Einberufung von Sitzungen des Fachschaftrats

- § 19 1. Der Sprecher beruft die Sitzungen nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern des Fachschaftrats ein.
- § 19 2. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftrats oder der Fachschaft muss in Absprache mit dem Antragsteller binnen 2 Wochen eine Sitzung einberufen werden.

§ 20 Beschlussfähigkeit des Fachschaftrats

- § 20 1. Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 21 Beschlussfassungen des Fachschaftrats

- § 21 1. Beschlüsse des Fachschaftrats bedürfen einer absoluten Mehrheit aller Ratsmitglieder. Ausgenommen hiervon ist [§ 14 ABSATZ 2.](#)
- § 21 2. In besonderen Fällen können Beschlüsse auf Initiative des Sprechers auch formlos ohne Sitzung gefasst werden. Hierbei sind alle Mitglieder des Fachschaftrats an der Beschlussfassung zu beteiligen. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß [ABSATZ 1.](#) Der Protokollant fertigt über das Beschlussverfahren und das Ergebnis ein Protokoll an, dieses ist wie ein Sitzungsprotokoll gemäß [§ 9 ABSATZ 3](#) zu behandeln.



Finanzen

§ 22 Kassenwart

- § 22 1. Der Kassenwart ist Verwalter der Geldmittel der Fachschaft. Er führt Buch über die Ausgaben und Einnahmen und belegt diese durch Quittungen.
- § 22 2. Der Kassenwart führt die finanziellen Geschäfte des Fachschaftsrats in Abstimmung mit dem Fachschaftsrat.
- § 22 3. Der Kassenwart berichtet zu jeder Sitzung des Fachschaftsrats und zur Vollversammlung über Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Sitzung bzw. Vollversammlung und über das Fachschaftsvermögen.
- § 22 4. Vor jeder Neuwahl des Fachschaftsrats oder des Kassenworts wird vom Sprecher ein Kassenprüfer bestimmt. Dieser führt in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart eine Kassenprüfung durch und erstattet dem Fachschaftsrat Bericht über das Ergebnis.
- § 22 5. Der Kassenwart muss vor Antritt seines Amtes eine eidesstattliche Erklärung unterschreiben, dass er im Sinne der Fachschaft handelt.

§ 23 Einnahmen

- § 23 1. Der Fachschaftsrat erhält, sofern er über ein Fachschaftskonto verfügt, pro Semester den in der Finanzordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses festgesetzten Anteil am Studentenschaftsbeitrag jedes Fachschaftsmitglieds (Fachschaftsgeld). Der Kassenwart stellt, sofern dies von der Mehrheit der Ratsmitglieder gewünscht ist, jedes Semester den Antrag auf Zuteilung des Fachschaftsgeldes.
- § 23 2. Der Fachschaftsrat kann im Namen der Fachschaft Einnahmen erzielen.
- § 23 3. Die Einnahmen der Fachschaft stehen dem Fachschaftsrat im Rahmen der Fachschaftsarbeit zur Verfügung.

§ 24 Ausgaben

- § 24 1. Ausgaben bis zu 50 Euro pro Einzelposten können eigenverantwortlich vom Sprecher oder dem Kassenwart oder in deren Auftrag getätigt werden. Dem Fachschaftsrat ist nachträglich Rechenschaft zu leisten, ein vorheriger Beschluss ist vorzuziehen. Auch in einem solchen Fall ist eine Quittung über die Ausgaben vorzulegen.
- § 24 2. Ausgaben über 50 Euro pro Einzelposten müssen im Fachschaftsrat beschlossen werden.
- § 24 3. Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn die Geldmittel vorhanden und nicht für andere Zwecke verplant sind.



Fachschaftsraum

§ 25 Fachschaftsraum und Zugang der Fachschaft

- § 25 1. Der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit einen Fachschaftsraum zu führen.
- § 25 2. Der Fachschaftsraum dient zur Aufbewahrung des Fachschaftseigentums, als Arbeitsraum des Fachschaftsrat und als Kommunikationszentrum der Fachschaft.
- § 25 3. Der Fachschaftsrat sorgt dafür, dass der Fachschaftsraum während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Woche zu einer festen Zeit geöffnet und besetzt ist. Die Öffnungszeiten sind öffentlich bekannt zu machen. Ist kein Fachschaftsraum vorhanden, muss der Fachschaftsrat stets elektronisch per Mail zu erreichen sein.
- § 25 4. Der Zugang zum Fachschaftsraum ist nur durch die Mitglieder des Fachschaftsrat möglich.
- § 25 5. Jeder Zugangsträger ist für das ordnungsgemäße Abschließen des Fachschaftsraums verantwortlich.
- § 25 6. Der Fachschaftsrat setzt sich für den Erhalt des Fachschaftsraums und seiner Ausstattung (Lage, Größe, Zugangsmöglichkeit außerhalb der Schließzeiten der Hochschule, Telekommunikationsmöglichkeiten, Campusnetzanschluss) bzw. für diesbezügliche Verbesserungen ein.



Schlussbestimmungen

§ 26 Nichtexistenz des Fachschaftsrat

- § 26 1. Bei nichtexistierendem Fachschaftsrat haben die studentischen Vertreter des Fachbereichsrates die Aufgabe, Neuwahlen durchzuführen.
- § 26 2. Sollte nach Neuwahlen oder Rücktritt des gesamten Fachschaftsrat kein neuer Fachschaftsrat zustande kommen, so werden vorhandene Geld- und Sachmittel dem Fachbereich zur Verfügung gestellt.
- § 26 3. Bei nichtexistierendem Fachschaftsrat ist jederzeit durch Initiative von Fachschaftsmitgliedern eine Fachschaftsvollversammlung zur Beschlussfassung oder zur Neuwahl eines Fachschaftsrat durchführbar.
- § 26 4. Die Gültigkeit dieser Satzung der Fachschaft Intermedia Design ist nicht von der Existenz eines Fachschaftsrat abhängig.

§ 27 Satzungsänderungen

- § 27 1. Satzungsänderungen dürfen nur im Rahmen der Satzung der Studentenschaft der Hochschule Trier und der geltenden Gesetze erfolgen. Dies bedeutet u. a., dass Satzungsänderungen des Beschlusses einer Fachschaftsvollversammlung bedürfen.
- § 27 2. Geplante Satzungsänderungen sollen mindestens zwei Wochen vor der beschließenden Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft zur Einsicht zugänglich gemacht werden.
- § 27 3. Waren die geplanten Änderungen nicht nach [ABSATZ 2](#) zugänglich, oder wird die Darlegung von einem Fachschaftsmitglied verlangt, so müssen die Änderungen im Vergleich zur alten Satzung der Fachschaftsvollversammlung erläutert werden.
- § 27 4. Dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss sind je ein Exemplar der neuen Satzung zur Information zur Verfügung zu stellen.

§ 28 Geschäftsordnung und Wahlordnung

- § 28 1. Diese Satzung beinhaltet die Geschäftsordnung der Fachschaft, sowie die Wahlordnung zu den Wahlen zum Fachschaftsrat.

§ 29 Inkrafttreten, Satzungseinsicht

- § 29 1. Die Satzung tritt sofort nach Beschlussfassung durch die Fachschaftsvollversammlung in Kraft.
- § 29 2. Für die Einsicht in die Satzung gilt sinngemäß [§ 9 ABSATZ 3.](#)